

Allgemeiner Teil

Kantonsrat**Korrigendum zur Publikation der Änderung
des Steuergesetzes vom 18. März 2024**

Im Kantonsblatt Nr. 12/2024, Seiten 871–880, wurde die vom Kantonsrat am 18. März 2024 beschlossene Änderung des Steuergesetzes (SRL Nr. 620) publiziert. Dabei wurden drei Paragraphen fehlerhaft wiedergegeben. Die korrekten Versionen derselben lauten wie folgt:

§ 31 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind:

- m. (geändert) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1100 Franken nicht überschritten wird,

Der Frankenbetrag lautet korrekt 1100 Franken, nicht 1000 Franken.

§ 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,
3. (geändert) 13 000 Franken, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss.

Der Frankenbetrag lautet korrekt 13 000 Franken, nicht 12 800 Franken.

§ 42 Abs. 2 (geändert)

² Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können die Abzüge gemäss Absatz 1a–d nur einmal beanspruchen. Werden die Eltern getrennt besteuert, wird der Abzug nach Absatz 1a, der Versicherungsabzug für Kinder nach § 40 Absatz 1g und der steuerfreie Betrag nach § 52 Absatz 1c hälftig geteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 40 Absatz 1c für das Kind geltend gemacht werden.

Der Verweis auf § 42 Absatz 1 lautet korrekt «gemäss Absatz 1a–d», nicht «gemäss Absatz 1a und d».